

Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz)

(Änderung vom 22. Oktober 2018; Gewinnverwendung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 17. Januar 2018¹ und der Finanzkommission vom 2. Juli 2018,

beschliesst:

Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 5 Abs. 1, 12 und 14 wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt.

§ 3. Die EKZ werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Sie streben einen angemessenen Gewinn an. Kaufmännische
Führung

§ 3 a. ¹ Die EKZ schütten dem Kanton einen angemessenen Anteil des Bilanzgewinns aus. Ausnahmsweise kann die Ausschüttung aus den Reserven erfolgen. Gewinn-
verwendung

² Der Verwaltungsrat legt die Ausschüttung fest.

§§ 6 und 7 werden aufgehoben.

§ 10. Abs. 1 und 2 unverändert. Organisation

³ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Organisation und Verwaltung der EKZ. Sie enthält die Grundsätze zur kaufmännischen Führung und über die Gewinnverwendung. Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Oktober 2018

¹ Die Gewinnausschüttung gemäss § 3 a erfolgt erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Änderung vom 22. Oktober 2018 in Kraft tritt.

² In den ersten drei Jahren beträgt die Ausschüttung mindestens je 30 Mio. Franken.

³ Ausschüttungen vor Inkrafttreten der Änderung vom 22. Oktober 2018 werden an die Ausschüttungen gemäss Abs. 2 angerechnet.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Yvonne Bürgin

Die Sekretärin:
Sibylle Marti

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 22. Oktober 2018 des EKZ-Gesetzes (Gewinnverwendung) wird auf den 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt ([ABI2019-04-18](#)).

10. April 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

¹ [ABI2018-02-02](#).